

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das Reformationsjubiläum von 1817 und Die Union

Zittel, Emil

Heidelberg, 1897

Von dem, den "Bekenntnisschriften bisher zuerkannten normativen
Ansehen"

[urn:nbn:de:bsz:31-320831](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320831)

willkürlichen Gegenstand des öffentlichen Unterrichts werden, und dadurch allgemeine Verwirrung der Gemüther erzeugen“.

In den Schulen solle deshalb nur ein kleiner Auszug neben dem bisher gebrauchten, nun aber nach dem neuen Katechismus zu ordnenden „Spruchbuch“ gebraucht werden.

Von dem, den „Bekenntnisschriften bisher zuerkannten normativen Ansehen“.

Höchst bezeichnend für die damalige Stellung der Theologie zu den reformatorischen Bekenntnisschriften ist die bei dieser Gelegenheit hervorgetretene Thatsache, daß nicht nur ein Stadtpfarrer von Wertheim, sondern ganze Diözesen, wie z. B. die von Lörrach, die doch ganz lutherisch war, den Wunsch aussprachen, daß in der vorgeschlagenen Fassung der Abendmahlsfragen nach den Worten: „die sichtbaren Zeichen im heiligen Abendmahl sind Brod und Wein“ die weiteren Worte: „welche auch im feierlichen Genuße desselben Brod und Wein bleiben“ wegbleiben sollten, weil sie an die bisherige Trennung fortwährend erinnern würden. So groß war also damals „die thatsächliche bisherige Geltung der symbolischen Bücher“, daß die Geistlichkeit ganzer Diözesen meinte, diese Worte seien gegen die lutherische Abendmahlslehre gerichtet, während sie doch gerade aus dem kleinen lutherischen Katechismus stammen! Aber freilich lehrten ja manche Lutheraner in früheren Zeiten, daß sich während des Abendmahlsgenußes der wirkliche Leib und das wirkliche Blut Christi mit dem Brod und Wein verbinde und mit dem Munde in, mit und unter der Gestalt des Brotes empfangen werde. Insofern konnten die Worte des lutherischen Katechismus allerdings leicht von den Wenigunterrichteten als eine schroffe Ablehnung der lutherischen Abendmahlslehre verstanden werden; aber obige Anträge zeigen doch eine recht bedenkliche Unkenntnis der Geistlichen in Betreff des echten Katechismus Luthers. Aber dieser war eben damals nicht mehr das Lehrbuch der Schulen; der viel zu große Heidelberger (reformierte) Katechismus war es überhaupt nie gewesen.

An Stelle des „kleinen lutherischen Katechismus“ war im Altbadischen eine „kurze Anweisung zu dem rechten Verstand des kleinen Katechismus in Fragen und Antworten 1788“ in Gebrauch.

In diesem behandeln Frage 616 (!) bis 688 die Sacramente und das Abendmahl. Da aber findet sich wohl (Frage 655) der Ausdruck: „Womit empfangen wir den Leib und das Blut Christi? Mit Brod und Wein. Was empfängst du mit dem gesegneten Brod? Den Leib Christi. Was empfängst du mit dem gesegneten Kelch? Das Blut Christi. Aber Frage 670 sagt dann: Wird nicht etwan das Brod in Christi Leib, und der Wein in Christi Blut verwandelt? Nein, sondern Brod bleibt Brod und Wein bleibt Wein und werden mit Christi Leib und Blut sakramentlicher Weise vereinigt.“ Von diesem Katechismus sagt Kink: „Man muß zugeben, daß dieser Landeskatechismus, indem er sich mehr an die Augsburgische Confession als an die Konfordinformel hielt, schon längst einen wichtigen Schritt zur Vereinigung gethan hatte. In manchen Orten Badens war aber auch dieser Katechismus schon durch spätere noch weniger strenge verdrängt“. So hat in der That der amtliche „in den evangelischen Kirchen und Schulen der Markgrafschaft Baden mit der Jugend zu übende kleine Katechismus Luthers vom Jahr 1795“ beim „Nachtmahl“ nur eine Frage: Was ist das Nachtmahl Christi? als Antwort aber die Einsetzungsworte und dann folgt die Frage: Was nützt solch Essen und Trinken? mit der Antwort: das zeigen uns die Worte: Für euch gegeben und vergossen zur Vergebung der Sünden; nämlich, daß uns im Sacrament Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit durch solche Worte gegeben wird: denn wo Vergebung der Sünden ist, da ist auch Leben und Seligkeit. Dann folgt eine der Tauffrage Luthers nachgebildete Frage: Wie kann leiblich Essen und Trinken solch große Dinge thun: Antwort: Essen und Trinken thuts freilich nicht, sondern die Worte, so da stehen: „Für euch gegeben und vergossen zur Vergebung der Sünden.“ Welche Worte seynd neben dem leiblichen Essen und Trinken als das Hauptstück im Sacrament und wer denselben Worten glaubt, der hat, was sie sagen und wie sie lauten, nemlich Vergebung der Sünden.“

Man hat auch 1855 zugestanden, daß die thatsächliche normative d. h. maßgebende und richterliche Geltung der Bekenntnisschriften damals eine sehr geringe gewesen sei, was durch alle Predigten u. s. w. jener Zeit erwiesen ist, aber ihre gesetzliche Geltung habe bestanden, wenn sie auch die kirchliche Obrigkeit nicht ernstlich genug geltend gemacht habe. Dagegen ist aber auch nach dieser Seite hin zu sagen, daß schon im

Jahr 1686 die badische „Kirchen-Agende“ des Markgrafen Friedrich Magnus nur folgende Anordnung in Betreff der Symbole gegeben hat, gegen welche auch heute wohl Niemand wird etwas einwenden wollen:

„Da sehen wir nun, daß es eines Predigers Amt sei, seine Zuhörer mit dem reinen Wort Gottes zu weiden, sie über die irrigen und falschen Lehrer als schädliche Wölfe zu unterweisen, den Widersprechern und Falschgläubigen das Maul zu stopfen, die heiligen Sakramente in gebührender Ordnung auszuspenden und für seine Kirche und Zuhörer Tag und Nacht zu beten. Gleichwie dieses nun ein sehr schweres Amt ist, und man, wenn man einige Seelen durch Unterlassung nothwendiger Belehrung, Vermahnung und Warnung versäumt, große Rechenschaft nach sich zieht, so sollen die Prediger sich um soviel mehr befeisigen ihrem Amt Genüge zu leisten und zu dem Ende das Wort Gottes und die aus demselben gezogenen symbolischen Bücher, die in der Concordia zusammengefaßt sind und andere geistreiche Schriften fleißig lesen, in maßen alle Schrift von Gott eingegeben, nütze ist zur Lehre, zur Strafe, zur Besserung, zur Züchtigung in der Gerechtigkeit, auf daß ein Mensch Gottes sei vollkommen, zu allen guten Werken geschickt, wie Paulus 2 Tim. 3. schreibt.“

Wie also Paulus seinem Schüler Timotheus sagt, daß alle Schriften die von göttlichem Geist und Sinn erfüllt seien, geeignet sind, den christlichen Glauben zu fördern, für Timotheus aber vor allen andern das Alte Testament (denn das neue Testament war ja zur Lebzeit des Paulus noch gar nicht vorhanden) diesen Zweck erfülle, weil er dieses Buch von Kind auf kenne und somit besser verstehen könne als andere, ihm noch fremde Schriften, so ermahnt auch Friedrich Magnus seine Geistlichen, sie sollten sich in erster Linie an die heilige Schrift halten und dann aber auch fleißig in den theologischen Werken der Reformationszeit studieren, und auch in anderen „geistreichen“ (d. h. hier offenbar von göttlichem Sinn und Geist erfüllten) Schriften. Damit hat Friedrich Magnus den symbolischen Büchern ihr volles Recht, aber keinerlei Unfehlbarkeit zugesprochen.

In gleichem Sinn hat dann 200 Jahre später Karl Friedrich mit Brauer im Jahr 1794 eine Verpflichtungsformel der Geistlichen aufgestellt und eingeführt, welche von den symbolischen Büchern gar nicht mehr redet, sondern einfach und würdig lautet: „Sie sollen unter Darreichung ihrer rechten Hand versprechen, das ihnen anvertraute Kirchen-

amt nach Gottes Wort und Unserer evangelischen Kirchenverfassung und Ordnung gemäß treulich und fleißig zu verwalten, mithin nach ihren Kräften durch Aufsicht, Lehre und Leben unermüdet Alles beitragen, daß Hochschätzung der Hl. Schrift und gläubiges, redliches Forschen in derselben allgemein gemacht, Kenntniss der Religion vollständig rein und unverfälscht, wie solche von Christus und seinen Aposteln gelehrt und vorgetragen worden, in der Gemeinde fort und fort verbreitet, Liebe und Folgsamkeit gegen ihre Vorschriften erweckt und damit ächte Gottseligkeit unter dem Volk je mehr und mehr herrschend, allem Unglauben und Aberglauben, aller Sittenlosigkeit und Unordnung aber gesteuert und gewehrt werde“.

Nun aber hatten die Kirchenräte Abegg und Reimold mit etlichen gelehrten oder auch gelehrt sein wollenden Pfälzer Theologen die Symbolfrage wieder in Trieb gebracht, wobei Abegg seinen Entwurf immer wieder anders gestaltete, aber zu keiner Fassung kam die eine greifbare klare Bestimmung enthält. Und als nun die Sache gar noch an die Diözesen kam, nahmen sämtliche schließlich eine Fassung an, welche unter der Ueberschrift: „Äußere und politische Verhältnisse“ am Schlusse der Unionsurkunde stand und eigentlich nur sagte, die unierte Kirche wolle wie bisher zur protestantischen Kirche gerechnet werden und an deren Grundlagen festhalten. Sie lautete:

„§ 25. Die so zusammengetretene Kirche nimmt den Namen der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche an, um durch diesen Zusatz das geistige und kirchliche Verhältniß insonderheit zu bezeichnen und festzuhalten, in welches sie mit der übrigen evangelisch-protestantischen Kirche zu der anderen (katholischen) Hauptkirche Deutschlands durch die große Reformation von 1517 an getreten ist.

§ 26. Dieses Verhältniß begründet sie auch in ihrer Vereinigung noch ferner, wie bisher und feierlich auf diejenigen Glaubensbekenntnisse und Schriften, welche in dieser Hinsicht und so weit sie in dieser Hinsicht den Charakter und die Bestimmung symbolischer Bücher für die gesammte evangelisch-protestantische Kirche erhalten und bisher bewahrt haben; namentlich und ausdrücklich auf die Augsburgische Confession als Grund-Stütze und Haltungspunkt des Protestantismus.“

Daran knüpft sich dann als § 27 die Bitte, die Anerkennung, der so gebildeten Kirche bei der deutschen Bundesversammlung in Frankfurt mit allen früheren Rechten u. s. w. zu sichern.